



FÖDERALER PENSIONSDIENST
LAUFBAHNVERWALTUNG BEAMTE

SI@sfpd.fgov.be

Abs.: FPD, Tour du Midi, Esplanade de l'Europe 1, 1060 Bruxelles, BELGIEN

**Informationen an alle öffentlichen Dienste, die
endgültig ernannte (oder damit gleichgestellte)
Personalmitglieder beschäftigen**

Datum

xx.xx.2026

Vorbereitung Reform der Pensionsvorschriften - Annehmbarkeit der Urlaube und Abwesenheiten ab dem 1. Januar 2027 - neue MRA-Codes

Guten Tag,

uns ist bewusst, dass die Annehmbarkeit von Urlauben und Abwesenheiten im Rahmen der neuen, voraussichtlich am 1. Januar 2027 in Kraft tretenden Pensionsvorschriften zahlreiche Fragen aufwirft. Mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen daher alle uns bisher bekannten Informationen. So wird eine rechtzeitige und korrekte Umsetzung der neuen Maßnahmen sichergestellt.

Achtung: Es handelt sich um Gesetzentwürfe. Die nachstehenden Angaben sind daher noch nicht endgültig und können sich noch ändern. **Die Maßnahmen müssen noch zur Abstimmung vorgelegt werden und treten erst nach Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.**

Der Gesetzentwurf¹ sieht im Grundsatz vor, dass **ab dem 1. Januar 2027** nur noch unbesoldete, mit Dienstaktivität gleichgestellte Urlaubs- oder Abwesenheitszeiträume mit einem Pflege- oder Ausbildungsgrund auf die Pension angerechnet werden können.

Diese Zeiträume werden zu maximal **24 Monate Vollzeitäquivalent über die ganze Laufbahn oder**, wenn die Laufbahn bereits vor dem 1. Januar 2027 begonnen hat, **über den Teil der Laufbahn nach dem 31. Dezember 2026** angerechnet.

Bei teilzeitigem Urlaub erhöht sich die maximale Dauer proportional.

Beispiel: Gab es einen halbbezeitigen Urlaub, werden maximal 48 Monate angerechnet.

Der Gesetzentwurf bestimmt auch, welche **Bedingungen für den Pflege- oder Ausbildungsurlaub** zu erfüllen sind, um zum 1. Januar 2027 für die Pension als annehmbar zu gelten.

Der Entwurf erhält folgende Begründungen:

- Pflege für ein Kind unter 13 Jahren, das unter demselben Dach lebt und für welches Kindergeld oder andere Beihilfen bezogen werden.
- Pflege für ein Kind mit einer Beeinträchtigung, das unter demselben Dach lebt und für welches Kindergeld bezogen wird.

¹ Es gibt einige Ausnahmen von diesem Grundsatz. Unbesoldete mit Dienstaktivität gleichgestellte Zeiträume von Urlaub für Aufgaben im Allgemeininteresse, von politischem Urlaub, von Urlaub für Gewerkschaftsauftrag zählen unter anderem auch nach dem 31. Dezember 2026 für die Pension mit.

- Pflege eines schwerkranken Familienmitglieds bis 2. Grades mit Vorlage eines ärztlichen Attests
- Leistung von Palliativpflege mit Vorlage eines ärztlichen Attests
- Absolvieren einer von der Regional- oder Gemeinschaftsbehörde anerkannten Ausbildung

Nach dem Gesetzentwurf:

- zählen Urlaube und Abwesenheiten **vor dem 1. Januar 2027 weiterhin** gemäß den damals geltenden Vorschriften mit.
- zählen Urlaube und Abwesenheiten **ab dem 1. Januar 2027 ohne Pflege- oder Ausbildungsgründe** im Prinzip **nicht mehr** für die Pension.

Dies gilt auch für Personalmitglieder, die bereits ohne Pflege- oder Ausbildungsgrund abwesend sind und deren Urlaub oder Abwesenheit über den 31. Dezember 2026 hinaus dauert.

Neue MRA- und NSA-Codes

Im Rahmen dieser Pensionsreform wurden zusätzliche MRA-Codes (Maßnahmen zur Neuverteilung der Arbeitszeit) und NSA-Codes (nicht situierbare Abwesenheiten / LeistungsCodes für ernanntes Personal im öffentlichen Dienst) eingeführt.

Anhand dieser Codes kann der Föderale Pensionsdienst die Urlaube und Abwesenheiten endgültig ernannter Beamter korrekt verarbeiten und die entsprechenden Pensionsansprüche berechnen.

Die neuen Codes gelten seit dem 1. Januar 2026 (DmfA 1/2026), mit Ausnahme der Codes 36 und 37 (ab DmfA 3/2026). Arbeitgeber können Urlaube und Abwesenheiten somit je nach geltendem Verwaltungsstatus bereits mit dem geänderten MRA- oder NSA-Code melden. Im Jahr 2026 werden diese Codes allerdings noch nach den bisherigen Regeln verarbeitet (z. B. wird Code 551 noch wie Code 502 behandelt).

Zur Information: Die bestehenden Codes bleiben 2026 weiterhin verfügbar.

Anpassung oder Erstellung von Urlauben

Wird eine **bestehende Urlaubsregelung** (nach geltendem Verwaltungsstatut) dahingehend **angepasst**, dass für den Urlaub eine Wahl zwischen „mit“ oder „ohne“ Pflege- oder Ausbildungsgrund besteht und die oben genannten Voraussetzungen erfüllt werden, **ändert sich die Rechtsgrundlage**.

Für Arbeitgeber, deren Pensionen für ernannte Personalmitglieder aus Mitteln der föderalen Staatskasse oder des Pools der halbstaatlichen Einrichtungen bezahlt werden, muss der Aufsichtsminister einen Antrag an den Minister der Pensionen richten, damit die neue Rechtsgrundlage im Anhang des Gesetzes vom 6. Januar 2014 verankert wird.²

Das gleiche Verfahren gilt für die Schaffung eines neuen Urlaubs.

Da solche Verfahren einige Zeit in Anspruch nehmen können, wurde ein neuer vorläufiger MRA-Code vorgesehen, der vor dieser Verankerung des geänderten Urlaubs im Anhang des Gesetzes vom 6. Januar 2014 verwendet werden kann.

² Artikel 16 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung genannten Angelegenheiten.

Beschreibung der neuen MRA-Codes und Leistungscodes

Zur Information: Hiernach zuerst die aktuellen Codes (diese bleiben auch 2026 verfügbar), dann die Neuen.

MRA-Code 501 – Abwesenheit (vollständig oder teilweise), gleichgestellt mit Dienstaktivität oder mit aktivem Dienst, mit einer anderen Besoldung als dem Dienstgehalt

- **520:** Abwesenheit gleichgestellt mit Dienstaktivität, mit einer anderen Besoldung als dem Dienstgehalt: **Wiedereingliederung nach Krankheit mit Teilzeitbesoldung**
- **522:** Abwesenheit gleichgestellt mit Dienstaktivität, mit einer anderen Besoldung als dem Dienstgehalt: **Stillurlaub auf der Grundlage spezifischer Rechtsvorschriften**
- **523:** Abwesenheit gleichgestellt mit Dienstaktivität, mit einer anderen Besoldung als dem Dienstgehalt: **vorbeugende einstweilige Amtsenthebung aus Disziplinargründen in Erwartung der Entscheidung**

MRA-Code 502 – Unbesoldete Abwesenheit (vollständig oder teilweise) gleichgestellt mit Dienstaktivität

- 551: Unbesoldete Abwesenheit, gleichgestellt mit Dienstaktivität, **mit Pflegegrund**
- 552: Unbesoldete Abwesenheit, gleichgestellt mit Dienstaktivität, **ohne Pflegegrund**
- 553: Unbesoldete Abwesenheit, gleichgestellt mit Dienstaktivität, **mit Pflegegrund, in Erwartung der Ergänzung im Anhang des Gesetzes vom 06/01/2014 bezüglich der Sechsten Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung genannten Angelegenheiten (Art.16)**
- 554: Unbesoldete Abwesenheit, gleichgestellt mit Dienstaktivität, **ohne Pflegegrund, in Erwartung der Ergänzung im Anhang des Gesetzes vom 06/01/2014 bezüglich der Sechsten Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung genannten Angelegenheiten (Art.16)**

MRA-Code 507 - Zurdispositionstellung (vollständig oder teilweise) mit Wartegehalt und mit Beibehaltung des Rechts auf Gehaltserhöhung

- 567: Zurdispositionstellung mit Wartegehalt und mit Beibehaltung des Rechts auf Gehaltserhöhung **aus medizinischen Gründen**
- 568: Zurdispositionstellung mit Wartegehalt und mit Beibehaltung des Rechts auf Gehaltserhöhung **aus nicht medizinischen Gründen**

MRA-Code 508 - Zurdispositionstellung (vollständig oder teilweise) mit Wartegehalt und mit Verlust des Rechts auf Gehaltserhöhung

- **578:** Zurdispositionstellung mit Wartegehalt und mit Verlust des Rechts auf Gehaltserhöhung **aus medizinischen Gründen**
- **579:** Zurdispositionstellung mit Wartegehalt und mit Verlust des Rechts auf Gehaltserhöhung **aus nicht medizinischen Gründen**

NSA-Code 31: Tage unbesoldeter vollständiger Abwesenheit, gleichgestellt mit Dienstaktivität, gegebenenfalls teilbar (z. B. Urlaub aus zwingenden familiären Gründen)

- **34:** Tage unbesoldeter vollständiger Abwesenheit, gleichgestellt mit Dienstaktivität, gegebenenfalls teilbar, **mit Pflegegrund**
- **35:** Tage unbesoldeter vollständiger Abwesenheit, gleichgestellt mit Dienstaktivität, gegebenenfalls teilbar, **ohne Pflegegrund**
- **36:** Tage unbesoldeter vollständiger Abwesenheit, gleichgestellt mit Dienstaktivität, gegebenenfalls teilbar, **mit Pflegegrund, in Erwartung der Ergänzung im Anhang des Gesetzes vom 06/01/2014 bezüglich der Sechsten Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung genannten Angelegenheiten (Art.16)**
- **37:** Tage unbesoldeter vollständiger Abwesenheit, gleichgestellt mit Dienstaktivität, gegebenenfalls teilbar, **ohne Pflegegrund, in Erwartung der Ergänzung im Anhang des Gesetzes vom 06/01/2014 bezüglich der Sechsten Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung genannten Angelegenheiten (Art.16)**

Habt ihr noch Fragen?

Senden Sie eine E-Mail an SI@sfpd.fgov.be.

Mit freundlichen Grüßen

Der Pensionsdienst

³ In den Verwaltungsanweisungen auf der Website des Landesamtes für Soziale Sicherheit werden auch die Codes 584, 585, 701 und 702 bis zum 31/12/2026 sichtbar sein. Diese Urlaube bzw. Abwesenheiten wurden jedoch nicht in das Regierungsabkommen aufgenommen und sind daher nicht zu berücksichtigen. Die Codes 514 und 7 können wie bisher weiterverwendet werden.